

Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 26.08.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

1. Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Allendorf (Lumda) aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
3. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke. Bei Betreuung der Kinder bis 13:00 Uhr ist grundsätzlich aus organisatorischen Gründen ein Verpflegungsangebot ausgeschlossen.
4. Die Kostenbeiträge sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
5. Das Verpflegungsentgelt wird vom jeweiligen Betreiber der Kindertageseinrichtungen separat festgelegt
6. Die Benutzungsgebühr für 0 bis 3jährige Kinder ist nicht ermäßigungsfähig.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Die Kostenbeiträge werden ab dem 01.09.2025 pro Kind wie folgt festgesetzt:

Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.00 bis 13.00 Uhr	0,00 € / Monat
	7.00 bis 14:30 Uhr	75,00 € / Monat
	7.00 bis 16:00 Uhr	90,00 € / Monat

Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern

Montag bis Freitag von	7.00 bis 13.00 Uhr	230,00 € / Monat
	7.00 bis 14:30 Uhr	285,00 € / Monat
	7.00 bis 16:00 Uhr	340,00 € / Monat

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Allendorf (Lumda) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesgruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen, kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a) Name, Vorname(n) des Kindes und des/der Sorgeberechtigten,
 - b) Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 - c) Geburtsdatum des Kindes,
 - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Allendorf (Lumda) besuchen,
 - e) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Allendorf (Lumda) soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die
4. auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Allendorf (Lumda) unter www.allendorf-lda.de (§ 50 HDSIG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Allendorf (Lumda), 26.08.2025

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Schwarz
Bürgermeister